

Richtlinien

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt für Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung

Präambel

In Erfüllung der Verpflichtung zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung gem. § 75 SGB V trifft die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt folgende Maßnahmen:

§ 1

Förderung der Weiterbildung

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt fördert die ambulante Weiterbildung in der Allgemeinmedizin und in der ambulanten grundversorgenden fachärztlichen Versorgung gem. § 75a SGB V in der Fassung des Versorgungsstärkungsgesetzes vom 16. Juli 2015 i.V.m. der Vereinbarung nach § 75a Abs. 4 SGB V zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (Bundesvereinbarung gem. § 75a Abs. 4 SGB V).
- (2) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt und die Krankenkassen tragen die Kosten der Förderung für die Weiterbildung im ambulanten Bereich je zur Hälfte. Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt verpflichtet sich insoweit zur finanziellen Förderung als auch die Krankenkassen sich gemäß der Bundesvereinbarung gem. § 75a Abs. 4 SGB V paritätisch beteiligen.
- (3) Die Förderung wird entsprechend der Festlegungen der Bundesvereinbarung gem. § 75a Abs. 4 SGB V durchgeführt. Das Nähere regelt der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt in entsprechenden Richtlinien.
- (4) Sobald die Bundesvereinbarung gem. § 75a Abs. 4 SGB V außer Kraft tritt, entfalten auch § 1 dieser Richtlinien und die konkretisierenden Richtlinien des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt keine tatsächlichen und rechtlichen Wirkungen mehr.

§ 2

(unbesetzt)

§ 3

(unbesetzt)

§ 4

Strukturfonds

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt bildet einen Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V. Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel für die gesetzlich vorgesehenen Fördermaßnahmen nach § 105 Abs. 1a Satz 3 SGB V entscheidet der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt in Richtlinien.

§ 5

Förderung der Einrichtung einer zentralisierten Bereitschaftsdienstorganisation

- (1) Innerhalb des Sicherstellungsfonds wird ein separater Bereitschaftsdienstfonds zur kontinuierlichen Gewährleistung eines zentralisierten Bereitschaftsdienstes gem. der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt und der „Gemeinsamen Bereitschaftsdienstordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt“ jeweils in der Fassung ab 1. Oktober 2014 und zur vollständigen Erfüllung der hierfür zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt und Dritten bestehenden oder zu diesem Zweck zu schließenden künftigen Verträge gebildet. In diesen Bereitschaftsdienstfonds fließen neben den von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt bereitzustellenden finanziellen Mitteln
- die einzuziehenden Nutzungsentgelte der am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Nichtvertragsärzte,
 - von Krankenkassen, Gebietskörperschaften u. a. zur Gewährleistung der Notfallversorgung der Bevölkerung mittels einer zentralisierten Bereitschaftsdienststruktur gegebenenfalls geleistete finanzielle Mittel,
 - von den Krankenkassen gegebenenfalls aufgrund von Selektivverträgen pauschaliert gezahlter Aufwendungsersatz, ausgenommen des Teiles des Aufwendungsersatzes, der zur Zahlung des Arzthonorars vorgesehen ist.
- (2) Durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt werden die Kosten für die Einrichtung und Durchführung des Bereitschaftsdienstes gemäß- § 75 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 3 j) der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt sowie §§ 4 und 5 der „Gemeinsamen Bereitschaftsdienstordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt“ jeweils in der Fassung ab 1. Oktober 2014 vollständig aus Mitteln des Bereitschaftsdienstfonds übernommen, soweit diese aus der Erfüllung von berechtigten Ansprüchen aus bestehenden oder zu schließenden Verträgen mit Dritten erwachsen.

§ 6

Sicherstellungspraxen

- (1) Zur Sicherstellung der von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt zu gewährleistenden ärztlichen Versorgung können auf Beschluss des Vorstandes dringlich zu besetzende Vertragsarztsitze ausgeschrieben werden.
- (2) Diese Sicherstellungspraxen können auf Beschluss des Vorstandes mit Mindestumsatzgarantien versehen werden. Bezugsgröße für die Feststellung der Höhe der zu gewährenden Mindestumsatzgarantie ist der durchschnittliche Honorarumsatz der betreffenden Fachgruppe. Die Mindestumsatzgarantie wird monatlich gewährt. Sie soll vom Betrag her so bemessen sein, dass sie höchstens dem auf drei Monate gleichmäßig verteilten durchschnittlichen Quartalsumsatz entspricht. Der Durchschnittsumsatz ist aus den letzten vier Quartalsabrechnungen bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt zu ermitteln und auf volle 500,00 Euro aufzurunden. Das erwirtschaftete Honorar ist mit dem jeweiligen Quartalsabschluss auf die gewährte Umsatzgarantie anzurechnen.

- (3) Der Zeitraum, für den eine Mindestumsatzgarantie zugesagt wird, soll für dringlich zu besetzende Vertragsarztsitze in Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern höchstens für die ersten 12 vollen Kalendermonate und in allen übrigen Gebieten höchstens für die ersten 18 vollen Kalendermonate gewährt werden.
- (4) Ein Antrag auf Zusage einer Mindestumsatzgarantie ist abzulehnen, wenn Zweifel bestehen, dass der Zweck der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung erreicht wird. Die Zusage eines Mindestumsatzes ist auch abzulehnen, wenn die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung ohne Zusage eines Garantiehonorars erreicht werden kann. Die Umsatzgarantie wird unter der Voraussetzung gewährt, dass beim Antragsteller keine Umstände vorliegen, die eine volle vertragsärztliche Tätigkeit einschränken. Der Antragsteller hat in ausreichender Zahl Sprechstunden abzuhalten und die erforderliche Besuchspraxis durchzuführen. In Krankheits- und Urlaubsfällen sowie bei sonstiger Abwesenheit hat der Antragsteller eine ordnungsgemäße Vertretung sicherzustellen.
- (5) Die Zusage einer Mindestumsatzgarantie erfolgt unter dem Vorbehalt eines Widerrufs bei Verletzung vertragsärztlicher Pflichten, die zu einer Disziplinarmaßnahme oder einer Entziehung der Zulassung führen. Der Widerruf kann bereits vor Rechtskraft der Disziplinarmaßnahme bzw. des Beschlusses des Zulassungsausschusses erfolgen. Bereits gezahlte Beträge können bei Widerruf zurückgefordert werden. Ein Rechtsmittel gegen den Widerruf bewirkt keinen Aufschub gegenüber der Rückzahlungsforderung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt. Verlässt der Vertragsarzt, dem für seine Niederlassung eine Mindestumsatzgarantie zugesagt wurde, den Kassenarztsitz vor Ablauf von fünf Jahren nach Aufnahme seiner vertragsärztlichen Tätigkeit, so kann der ihm gewährte Differenzbetrag aus der Zusage zurückgefordert werden.
- (6) Die Zusage eines Mindestumsatzes berührt nicht die Verpflichtung der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages. Die übrigen Vorschriften über die Abrechnung von Leistungen bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.
- (7) Wenn durch Ärzte der Fachgruppe, der die ausgeschriebene Praxis zuzurechnen ist, üblicherweise Leistungen erbracht werden, die an technische Voraussetzungen oder auch besondere Qualifikationsnachweise gebunden sind, kann mit der Zusage der Mindestumsatzgarantie die Auflage verbunden werden, die notwendigen Voraussetzungen vorzuhalten bzw. zu erfüllen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderungen in § 1 treten zum 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzen die Fassung vom 3. September 2014.

Ausgefertigt:

Magdeburg, 2. Dezember 2015

Dipl.-Med. Andreas Petri
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt